

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN

23. Dez. 2014

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Holtenuer Straße 154, 24105 Kiel
260/14

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2014 in Kiel durch den Richter , den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird in Abänderung des Bescheides vom 10. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 2013 verurteilt, die rechnerische Nachforderung aus der Stadtwerke-Rechnung für Heizbedarf vom 14. März 2013 für das Jahr 2012 in Höhe von 19,49 € zu übernehmen.**
- 2. Der Beklagte erstattet der Klägerin deren notwendige außergerichtliche Kosten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erstattung einer Nachforderung aus einer Heizkostenabrechnung.

Sie bezieht laufende Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Mit Verbrauchsabrechnung vom 14. März 2013 für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 forderten die Stadtwerke Kiel von der Klägerin insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.955,42 €. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus Heizkosten in Höhe von 372,26 € zuzüglich Schätzgebühren in Höhe von 7,14 € und Umsatzsteuer in Höhe von 72,09 €, abzüglich Abschlägen in Höhe von 108,00 € und sonstiger Guthaben in Höhe von 97,50 €. Dazu kamen Forderungen (Schulden) in Höhe von 1.709,43 €. Diese Abrechnung reichte die Klägerin zusammen mit einer Mahnung der Stadtwerke Kiel vom 18. März 2013 über einen Betrag in Höhe von 1.434,43 € bei dem Beklagten am 16. April 2012 ein.

Der Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 18. April 2013 mit, dass die Anrechnung auf geschätzten Werten basiere. Um eine Übernahme prüfen zu können, sei es notwendig, dass sie eine Abrechnung einreiche, die auf tatsächlichen Werten beruhe.

Die Klägerin übersandte dem Beklagten ein Schreiben der Stadtwerke. Darin teilten diese mit, dass die Wohnung in den Jahren 2008, 2009 und 2012 zur Ablesung nicht zugänglich gewesen sei. Die Röhren der Verdunster müssten jedes Jahr ausgetauscht werden, um jedes Jahr den Heizverbrauch ermitteln zu können. Sofern diese länger als ein Jahr in dem Gerät seien, müsse auch im Folgejahr eine Verbrauchsschätzung erfolgen. Dies sei für das Kalenderjahr 2010 der Fall gewesen. Im Dezember 2010 habe zwar die Ablesung erfolgen können, da die Röhren aber im Jahr 2009 nicht ausgetauscht werden konnten, habe auch der Verbrauch 2010 geschätzt werden müssen. Die Verbrauchsschätzung für das Jahr 2012 sei ebenfalls erforderlich gewesen, weil die Wohnung zur Ablesung nicht zugänglich gewesen sei. Die Verbrauchsschätzung sei unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches erfolgt.

Mit Bescheid vom 10. September 2013 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass dem Antrag auf Übernahme der Nachforderungen aus den Heizkostenabrechnungen 2011 und 2012 nicht entsprochen werden könne. Die Abrechnungen würden auf geschätzten Werten basieren. Es könnten aber nur tatsächlich entstandene Kosten berücksichtigt werden.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 Widerspruch ein. Die tatsächlichen Kosten seien rückwirkend nicht mehr durch die Stadtwerke ermittelbar. Sie könne der Mitwirkungspflicht, die tatsächlichen Kosten anzugeben, daher rückwirkend nicht mehr nachkommen. Da die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, gegenüber den Stadtwerken je-

doch weiterhin tatsächlich bestehe, seien die Nachforderungen auch als tatsächliche Kosten zu bewerten.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. November 2013 zurück. Bedarfe für Unterkunft und Heizung würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien. Laut dem Schreiben der Stadtwerke Kiel vom 2. Juli 2013 habe der Heizkostenverbrauch der Jahre 2008 bis 2010 und 2012 geschätzt werden müssen, weil die Wohnung der Klägerin in diesen Jahren für eine Ablesung nicht zugänglich gewesen sei. Die Röhrrchen der Verdunster müssten jedes Jahr ausgewechselt werden, um den Verbrauch ermitteln zu können. Seien die Röhrrchen länger als ein Jahr im Gerät, müsse auch im Folgejahr eine Verbrauchsschätzung erfolgen. Die Forderung beruhe also auf Verbrauchsschätzungen und nicht auf tatsächlichen Verbrauchswerten. Die tatsächlichen Aufwendungen seien nicht nachgewiesen. Es stünde noch nicht einmal fest, ob die tatsächlichen Verbrauchskosten über den Vorauszahlungen lägen.

Die Klägerin hat am 17. Dezember 2013 Klage bei dem Sozialgericht Kiel erhoben. Zur Begründung führt sie aus, dass die Werte geschätzt worden seien, weil der Mitarbeiter der Stadtwerke nicht in ihre Wohnung gekommen sei. Sie sei am Ablesetag zuhause gewesen, jedoch habe ihre Klingel nicht funktioniert. Sofern der Mitarbeiter geklopft hätte, hätte sie ihn in die Wohnung gelassen. Es sei ihr also nicht allein anzulasten, dass mit geschätzten Werten habe gerechnet werden müssen. Die auf den geschätzten Verbrauch beruhenden Heizkosten für das Jahr 2012 in Höhe von 451,49 € habe der Beklagte in Gestalt von elf Abschlägen zu je 36 €, mithin 396 €, bereits übernommen. Die Abschlagszahlung für Januar 2012 sei von ihr selbst zu bezahlen gewesen, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht im Leistungsbezug gestanden habe, so dass eine Nachforderung von 19,49 € (451,49 € abzüglich 432 €) zu übernehmen sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass der Abrechnung geschätzte Zählerstände zugrunde gelegt worden seien. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei anerkannt, dass die Höhe der Nebenkostenvorauszahlungen dann, wenn diese sich nicht mehr feststellen lassen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Nebenkostenabrechnungen der Vorjahre zu schätzen sei. Nichts anderes könne für Nebenkostenabrechnungen gelten. Läge eine schlüssige und nachvollziehbare Schätzung des Versorgers, so sei regelmäßig diese Schätzung der Berechnung von Nachzahlungen auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen. Für die Plausibilität der Schätzung spreche dabei bereits, dass der Schätzbetrag mit 451,49 € etwa im Mittel der Abrechnungen vom 21. März 2014 (475,82 €) und 13. August 2012 (397,97 €) läge, welche auf abgelesenen Zählerständen beruhen würden. Zudem sei unter den tatsächlichen Aufwendungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II die gegenüber dem Vermieter bzw. Versorger geschuldeten Kosten und nicht die tatsächlichen Verbräuche zu verstehen. Lediglich wenn Forderungen zivilrechtlich

offenkundig unberechtigt seien, könne die Übernahme abgelehnt und der leistungsberechtigte auf zivilrechtlichen Rechtsschutz verwiesen werden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 10. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 2013 teilweise aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die rechnerische Nachforderung aus der Stadtwerke-Abrechnung für Heizbedarf vom 14. März 2013 für das Jahr 2012 in Höhe von 19,49 € zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 10. September 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 2013 ist rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme eines Betrages in Höhe von 19,49 € für die Heizkostenabrechnung für das Jahr 2012.

Der Anspruch folgt aus § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien. Dabei sind Heizkostennachforderungen als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 - B 4 AS 12/10 R -, zit. n. juris). Bei den auf Schätzungen des Verbrauchs basierenden Beträgen handelt es sich um die tatsächlichen Kosten. Es handelt sich um den Betrag, den die Stadtwerke von der Klägerin fordern und auch zu fordern berechtigt sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Forderung nicht angemessen sein könne. Zu berücksichtigen sind die zu leistenden Abschläge in Höhe von 36 €. Bei zwölf Abschlägen ist von dem Gesamtbetrag in Höhe von 451,49 € ein Betrag in Höhe von 432 € abzuziehen. Ausgehend von dem in der

Abrechnung vom 14. März 2013 ausgewiesenen Verbrauch ergibt sich demzufolge ein angemessener Betrag über 19,49 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

D. Vorsitzende der 39. Kammer

Richter